

Stadt Bopfingen

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bopfingen

§ 1 Allgemeines

Die Städtische Musikschule Bopfingen ist eine gemeinnützige Bildungs- und Kultureinrichtung der Stadt Bopfingen für ihre Einwohner. Sie ist eine staatlich anerkannte Bildungseinrichtung nach dem Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg. Die Musikschule ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

§ 2 Aufgaben

(1) Die Musikschule erfüllt den öffentlichen Bildungsauftrag der Musikerziehung und der Musikpflege und übernimmt einen Teil der kulturellen Grundversorgung. Die Musikschule erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine breit gefächerte und qualifizierte Ausbildung. Die Schule leistet musikalische Breitenarbeit, bildet den Nachwuchs für das Laienmusizieren aus und bereitet besonders begabte Schüler auf ein Musikstudium vor. Sie erfüllt durch ihre Bildungsarbeit auch jugend- und sozialpolitische Aufgaben. Die Musikschule arbeitet eng mit weiteren Bildungseinrichtungen der Stadt Bopfingen zusammen.

(2) Die Musikschule bietet theoretische und praktische Unterrichtsangebote mit altersgemäßen Inhalten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Klassen-, Gruppen-, Ensemble- und Einzelunterricht an.

(3) Die Musikschule erbringt weitere Dienstleistungen in Form von Beratung in musikalischen und musikpädagogischen Fragen; sie stellt Spieler und Ensembles für Veranstaltungen und Konzerte und bringt sich damit in das kulturelle Leben der Stadt Bopfingen ein.

§ 3 Strukturplan

(1) Der Unterricht an der Musikschule richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in folgende Fächer:

- a) Elementar- und Grundfächer
- b) Hauptfächer
- c) Ensemblefächer/Ergänzungsfächer

(2) Die Ausbildung an der Musikschule findet in folgenden Stufen statt: In der Elementar- und Grundstufe sowie in der Hauptstufe, unterteilt in Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe.

§ 4 Elementar- und Grundstufe

(1) Die Fächer der Elementar- und Grundstufe betreffen vor allem das frühe Lebensalter, vom gesamten Vorschulbereich bis in das Grundschulalter hinein. In ihnen wird eine ganzheitliche musikalische Grundausbildung vermittelt, die gleichzeitig die Voraussetzungen für den weiterführenden Unterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe schafft. Der Unterricht findet in Klassen und Gruppen statt.

(2) In der Elementar- und Grundstufe werden folgende Fächer angeboten:

- a) Musikgarten: Der Musikgarten als spezielle musikalische Frühförderung richtet sich an Kleinkinder ab 18 Monaten mit einer Begleitperson.
- b) Musikalische Früherziehung: In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ab vier Jahren bzw. zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Die Unterrichtsphase erstreckt sich über zwei Jahre.
- c) Musikalische Grundausbildung: Die Musikalische Grundausbildung ist für Kinder ab fünf Jahren im Vorschuljahr bzw. in der ersten Schulklasse. Der Unterricht erstreckt sich über eine Dauer von einem Jahr.

- d) Singklasse: In die Singklasse werden Kinder ab sechs Jahren aufgenommen. Die Singausbildung verbindet Stimmbildung und Liedpflege mit Teilen der Musikalischen Grundausbildung.
- e) Elementares Gruppenmusizieren: Elementarer Unterricht für sämtliche Instrumente. Für Kinder ab sechs Jahren. Die Kursdauer beträgt ein oder zwei Jahre.

§ 5 Hauptstufe: Instrumental- und Vokalunterricht

(1) In die Hauptstufe werden aufgenommen:

- a) Kinder, die ein Fach der Elementar- und Grundstufe besucht haben,
- b) Kinder ab der 3. Klasse,
- c) Jugendliche und Erwachsene.

(2) Der Instrumental- und Vokalunterricht wird in Gruppen mit zwei oder drei Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Der Unterricht erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe. Die Aufnahme erfolgt in der jeweiligen Altersstufe. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Lehrplänen festgelegt. Überdurchschnittliche Leistungen eines Schülers können die Dauer der jeweiligen Stufen verkürzen.

(3) In die Unterstufe werden Kinder ab sechs Jahren aufgenommen. Der Unterricht findet als Gruppenunterricht, als Partnerunterricht und als Einzelunterricht statt. Die Belegung eines zusätzlichen Ensemble-/Ergänzungsfachs ist freiwillig. Die Unterstufe wird mit einer Juniorprüfung abgeschlossen und berechtigt zum Unterricht in der Mittelstufe.

(4) Die Mittelstufe ist für Schüler ab zehn Jahren. Voraussetzung ist der Unterricht in der Unterstufe und eine Juniorprüfung. Schüler, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, erhalten zuerst Unterricht zu den Bedingungen der Unterstufe. Der Unterricht der Mittelstufe findet im Partnerunterricht oder im Einzelunterricht statt. Den Schülern wird zum Hauptfach ein Ensemble-/Ergänzungsfach empfohlen. Die Mittelstufe wird mit einer freiwilligen Leistungsprüfung bzw. einer D1-Prüfung abgeschlossen und berechtigt zum Unterricht in der Oberstufe.

(5) Die Oberstufe ist für Jugendliche ab 14 Jahren. In der Oberstufe werden Schüler aufgenommen, die vorher Unterricht in der Mittelstufe belegt haben oder eine Übergangsprüfung bzw. eine andere gleichwertige Prüfung, z.B. eine D1-Prüfung, nachweisen können. Der Unterricht findet als Einzelunterricht statt. Zum Hauptfach wird ein Ensemble-/Ergänzungsfach belegt. Schüler der Oberstufen wirken bei schulischen Konzertveranstaltungen mit.

§ 6 Ensemble- und Ergänzungsfächer

Ensemble- und Ergänzungsfächer sind ein wesentlicher Bestandteil der Musikschule. Sie vertiefen das praktische und theoretische Verständnis für Musik. Zu den Ensemble-/Ergänzungsfächern gehören u.a. Spielkreis, Orchester, Chor, Musiktheorie und Gehörbildung.

§ 7 Förderklasse

Die Förderklasse ist für besonders begabte und fleißige Schüler. Die Aufnahme ist unabhängig vom Alter. Über die Aufnahme und den Verbleib in der Förderklasse entscheidet die Schulleitung. Der Unterricht findet als Einzelunterricht statt. Zum Hauptfach muss ein Nebenfach oder ein Ensemble-/Ergänzungsfach belegt werden. Die Schüler der Förderklasse wirken bei städtischen und schulischen Veranstaltungen mit.

§ 8 Projektbereich

Für Schulen, Vereine und andere Einrichtungen bietet die Musikschule speziellen Projektunterricht an. Dieser findet in Großgruppen zwischen 6 und 20 Personen statt.

§ 9 Schuljahr

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August.
- (2) Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen, an Sonn- und Feiertagen und Tagen, die in Bopfingen allgemein schulfrei sind, findet kein Unterricht statt. Es gilt die Ferienordnung der Schulen im Gebiet der Stadt Bopfingen.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Anmeldungen für das neue Schuljahr sind schriftlich bis zum 01. Juli an die Schulleitung zu richten. Sie sind erst durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Mit der Anmeldung werden die Schulordnung und die Schulentgeltordnung für die Musikschule der Stadt Bopfingen anerkannt.
- (2) Anmeldungen sind auch während des Schuljahres möglich. Eine Aufnahme erfolgt nach den Möglichkeiten der Musikschule zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz besteht nur im Rahmen der Kapazität der Musikschule.
- (3) Bei Neuansmeldungen dauert die Probezeit in den Grundfächern drei Monate und in den Instrumental- und Vokalfächern fünf Monate. Innerhalb der Probezeit kann das Vertragsverhältnis jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen schriftlich gekündigt werden.
- (4) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres, also zum 31. August, möglich. Sie müssen der Schulleitung schriftlich spätestens zwei Monate vorher, also am 30. Juni, zugegangen sein. In schriftlich begründeten Einzelfällen, z.B. einem Wohnortwechsel, kann die Musikschulleitung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist Ausnahmen zulassen.
- (5) Wird der Musikschulunterricht zum Schuljahresende nicht gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schuljahr. Ausgenommen von den Abmeldefristen sind die Unterrichtsangebote, die automatisch enden.

§ 11 Unterricht

- (1) Die Unterrichtsform, die Unterrichtsdauer und die Unterrichtszeit werden von der Schulleitung nach Alter, Leistungsstand, fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.
- (2) Bei Verhinderung des Schülers ist das Sekretariat oder die Lehrkraft möglichst frühzeitig zu verständigen. Ein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts oder andere Vergütung besteht nicht.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkraft, z.B. wegen Konzerttätigkeit ausfallen, werden vor- bzw. nachgeholt. Fällt der Unterricht wegen Krankheit der Lehrkraft oder aus Gründen, die von der Stadt Bopfingen bzw. der Musikschule zu vertreten sind, mehr als drei Mal im Unterrichtsjahr aus, so wird für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall je Woche 1/40 der Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (4) Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.
- (5) In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Schüler/innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass die digitalen Technologien genutzt werden können.
- (6) Die Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Proben und Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.

§ 12 Leistungen

- (1) Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht sind Eignung, Interesse und Mitarbeit des Schülers.
- (2) Regelmäßige Vorspiele, mindestens einmal jährlich, zeigen den Stand der Schüler. Um den Leistungsstand zu überprüfen, werden sogenannte „Freiwillige Leistungsprüfungen“ angeboten. Die Eltern werden über die geeignete Weiterführung ihrer Kinder beraten.
- (3) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge unregelmäßiger Teilnahme, mangelnden Fleißes, mangelnder Begabung oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch die Leitung der Musikschule vom Unterricht ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Schüler erhält beim Ausscheiden aus der Musikschule auf Wunsch eine Abschlussurkunde, wenn er in der Regel mindestens drei Jahre Instrumentalunterricht besucht hat.

§ 13 Instrumente und Lernmittel

- (1) Grundsätzlich muss jeder Schüler bei Beginn des Unterrichts ein geeignetes Instrument besitzen.
- (2) Die städtische Musikschule leiht im Rahmen ihrer Bestände Instrumente für den Anfangsunterricht aus.
- (3) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel sind auf eigene Kosten zu beschaffen. Im Fach Ballett müssen die Teilnehmer entsprechende Kleidung anschaffen. Die Noten für das Ensemblesmusizieren werden in der Regel leihweise zur Verfügung gestellt.

§ 14 Schulbeirat

- (1) An der Musikschule besteht ein Schulbeirat mit beratender Funktion in Angelegenheiten der Musikschule.
- (2) Der Schulbeirat besteht aus dem Bürgermeister als gesetzlichem Vertreter der Stadt Bopfingen, drei Gemeinderäten, zwei Elternvertretern und zwei Vertretern der Lehrkräfte.
- (3) Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat auf die Dauer einer Legislaturperiode bestimmt.
- (4) Die Elternvertreter und die Vertreter der Lehrkräfte werden alle zwei Jahre neu gewählt, die Elternvertreter von der Elternversammlung, die Lehrkräfte vom Lehrerkollegium.

§ 15 Schulentgelt und sonstige Entgelte

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und für die Überlassung von Musikinstrumenten werden Entgelte privatrechtlicher Art nach der jeweils geltenden Schulentgeltordnung für die Musikschule der Stadt Bopfingen erhoben.

§ 16 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere die Regelungen des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

§ 17 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und bei Veranstaltungen der Musikschule.

§ 18 Versicherung, Haftung

- (1) Die Schüler werden durch den Schulträger gegen Unfall versichert.
- (2) Die Schüler haften für die von ihnen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Stadt Bopfingen haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht als Träger der Musikschule. Die Haftung der Stadt Bopfingen und seiner Bediensteten gegenüber den Schülern der Musikschule wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Für Verlust oder Schäden an Garderobe oder mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Schulordnung für die Musikschule der Stadt Bopfingen tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Schulordnung außer Kraft.